



Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat in der Gemeinderatssitzung vom 17.05.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst und folgende Umlaufbeschlüsse bekanntgegeben:

► Umlaufbeschluss Nr. 42/2021

Der Gemeinderat beschließt, der Bürgermeister wird beauftragt, die Liste der einzelnen Projekte umzusetzen, dies vorbehaltlich der Zustimmung des Fördermittelgebers (LAG) in der LEADER-Förderregion Schönburger Land.

Der Eigenanteil für die einzelnen Projekte wird über den Zuschuss von 70.000 € des Freistaates Sachsen finanziert.

Ebenfalls stimmt der Gemeinderat der zusätzlichen Übernahme eines Eigenanteils zur Umsetzung des Regionalbudgets in Höhe von ca. 3.000 € zu.

► Beschluss Nr. 43/2021

Der Gemeinderat beschließt,

Haushaltssatzung der Gemeinde Callenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|------------------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 6.850.750 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.247.250 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | - 1.396.500 EUR |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 25.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 10.000 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 15.000 EUR |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | - 1.381.500 EUR |

Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.05.2021



| | |
|---|------------------------|
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 S.3 SächsGemO | - 493.250 EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S.3 SächsGemO | 0 EUR |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | - 888.250 EUR |
| Nachrichtlich: Fehlbetragsabdeckung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 888.250 EUR |
| im Finanzhaushalt mit dem | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.328.950 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.192.150 EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 863.200 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.565.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.061.600 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 503.400 EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 359.800 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 54.550 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 54.550 EUR |
| - Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf | - 1.354.491 EUR |

Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.05.2021



festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

1.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf | 0 v.H. |
| für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) | 0 v.H. |
| für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

Callenberg, den

Daniel Röthig
Bürgermeister

(Siegel)